

- Unvereinbarkeit** **Art. 42** ¹ Die Mitglieder des Kantonsrates, des Regierungsrates, der obersten kantonalen Gerichte und der kantonalen Ombudsstelle dürfen nicht gleichzeitig einer anderen dieser Behörden angehören.
² Das Gesetz kann weitere Unvereinbarkeiten vorsehen.
- Ausstand** **Art. 43** ¹ Wer öffentliche Aufgaben wahrnimmt, tritt bei Geschäften, die sie oder ihn unmittelbar betreffen, in den Ausstand. Ausgenommen ist die Rechtsetzung im Parlament.
² Das Gesetz kann weitere Ausstandsgründe vorsehen.
- Immunität** **Art. 44** ¹ Die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates äussern sich im Kantonsrat frei und können dafür nicht belangt werden.
² Der Kantonsrat kann die Immunität mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aufheben.
³ Die Mitglieder des Regierungsrates und der obersten kantonalen Gerichte können wegen ihrer Handlungen und Äusserungen im Amt nur mit vorheriger Zustimmung des Kantonsrates strafrechtlich verfolgt werden.
- Nebenamtliche Behörden-tätigkeit** **Art. 45** Kanton und Gemeinden schaffen günstige Rahmenbedingungen für die nebenamtliche Tätigkeit in Behörden.
- Staatshaftung** **Art. 46** ¹ Der Kanton, die Gemeinden und die Organisationen des öffentlichen Rechts haften kausal für den Schaden, den Behörden oder Personen in ihrem Dienst durch rechtswidrige amtliche Tätigkeit oder Unterlassung verursacht haben.
² Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, haften kausal für den Schaden, den sie dabei durch rechtswidrige Tätigkeit oder Unterlassung verursachen. Die auftraggebende Stelle haftet subsidiär.
³ Das Gesetz kann eine Haftung aus Billigkeit vorsehen.
- Arbeitsverhältnisse und Verantwortlichkeit** **Art. 47** ¹ Das Arbeitsverhältnis des Staats- und Gemeindepersonals untersteht dem öffentlichen Recht.
² Das Gesetz regelt die Verantwortlichkeit gegenüber Kanton und Gemeinden von:
a. Staats- und Gemeindepersonal;
b. Behördenmitgliedern;
c. Privaten, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.
- Amtssprache** **Art. 48** Die Amtssprache ist Deutsch.

Öffentlichkeit
der Entscheide

Art. 78 ¹ Rechtspflegeentscheide werden auf angemessene Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Der Schutz der Persönlichkeit bleibt gewahrt.

² Die Entscheidungspraxis wird veröffentlicht.

Normen-
kontrolle

Art. 79 ¹ Die Gerichte und die vom Volk gewählten kantonalen Behörden wenden Bestimmungen, die gegen übergeordnetes Recht verstossen, nicht an.

² Kantonale Erlasse mit Ausnahme der Verfassung und der Gesetze können bei einem vom Gesetz bezeichneten obersten Gericht angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass sie gegen übergeordnetes Recht verstossen.

³ Die Anfechtbarkeit kommunaler Erlasse regelt das Gesetz.

E. Weitere Behörden

Bezirks-
behörden

Art. 80 ¹ Die Stimmberechtigten des Bezirks wählen:

- a. die Statthalterin oder den Statthalter;
- b. den Bezirksrat;
- c. die gerichtlichen Instanzen des Bezirks.

² Das Gesetz legt die weiteren Behörden fest und bestimmt, wer sie wählt.

³ Die Bezirksbehörden erfüllen die Aufgaben, die ihnen das Gesetz überträgt, insbesondere solche der Aufsicht, der Rechtsprechung und der Verwaltung.

Ombudsstelle

Art. 81 ¹ Der Kantonsrat wählt eine Ombudsperson. Diese leitet die Ombudsstelle.

² Die Ombudsstelle vermittelt zwischen Privatpersonen und der kantonalen Verwaltung, kantonalen Behörden oder Privaten, die kantonale Aufgaben wahrnehmen. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

³ Die Ombudsstelle ist unabhängig.

⁴ Sie kann auch in Gemeinden tätig werden, deren Gemeindeordnung dies vorsieht.

Ständerat

Art. 82 ¹ Die beiden Mitglieder des Ständerates werden nach dem Mehrheitswahlverfahren vom Volk gewählt. Wahlkreis ist der ganze Kanton.